

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Eine Nichte ist eine Familienangehörige...

... ? wer hätte das gedacht! ?

Seltsam, was manche Personen und Gerichte in Frage stellen.

Nach § 573 II Nr. 2 BGB kann ein Vermieter kündigen, wenn er die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige des Haushalts benötigt. Im betreffenden Fall war die Vermieterin kinderlos und verwitwet. Ihre Nichte hatte sich bei Übertragung des Grundbesitzes verpflichtet, die im nahe der Wohnung gelegenen Seniorenheim lebende Dame bis zu ihrem Lebensende zu pflegen. Hierfür wird die vermietete Wohnung angeblich benötigt.

Der Bundesgerichtshof hat erfreulicher Weise die Vorentscheidungen aufgehoben und entschieden, dass die Eigenbedarfskündigung berechtigt gewesen ist.

Auch die Kinder der Geschwister seien noch so eng verwandt, dass es nicht darauf ankäme, ob im Einzelfall eine besondere persönliche Beziehung oder soziale Bindung zum Vermieter bestünde.

BGH Urteil vom 27.01.2010, AZ: VIII ZR 159/09

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)
[jetzt auch auf Twitter](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1314>

Kirsten Jakob
Rechtsanwältin

Related Posts [Erst kündigen, dann abreißen](#)

- [Angabe von Kündigungsgründen](#)
- [Missbrauch einer Eigenbedarfskündigung](#)
- [Drei Fischbrötchen sind genug](#)
- [Eigenbedarfskündigung erleichtert](#)